

REFERAT FÜR BERUFSBILDUNG

1010 Wien • Hohenstaufengasse 10-12
☎ (0222) 534 44 / 466 Dw. • Telefax (0222) 533 52 93

Datum:

Kurzbrief - ohne Begleitschreiben an:

Präsidium des Nationalrates

Betreff: 25 Stk. Stellungnahmen
Schulorganisationsgesetz und
Mit der Bitte um: Schulzeitgesetz

- Anruf
- Rücksprache
- Erledigung
- Beantwortung
- Stellungnahme
- Rücksendung
- Weiterleitung an:
- Entscheidung
- Genehmigung
- Unterschrift
- weitere Veranlassung
- Kenntnisnahme
- Bearbeitung w. bespr.
- Prüfung

- Gewünschtes anbei
- zur Information
- zur Ablage
- mit Dank zurück

SONNIG GESETZENTWURF
 Zi. 3 - GE/9
 Datum: 20. APR. 1990
 Verteilt. 23.4.90 *Stel*

mit fremdlichen Gründen

Parlament
L 1010 Wien

A. Baum

Österreichischer Gewerkschaftsbund
REFERAT FÜR BERUFSBILDUNG
1010 Wien, Wipplingerstraße 35



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Hohenstaufengasse 10-12
A-1011 Wien, Postfach 155

Telefon (0 22 2) 63 37 11, 63 86 86 Durchwahl

Neue Telefonnummer: 534 44

Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
Fernschreiber (11) 4316

Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,
Konto Nr. 01010-225-007

Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)

Klappe (DW)

Datum

Pr/Pe, Prager

466/467

17.04.90

Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes mit dem das Schul-
organisationsgesetz und das Schul-
zeitgesetz 1985 geändert werden
GZ 12.690/38-III/2/90

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Über-
mittlung des oben erwähnten Entwurfes und erlaubt sich,
wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Art. I, Zif. 1:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die vorge-
schlagene Regelung im § 8 a Abs. 1 mit dem der Unterricht
in Leibesübungen koedukativ geführt werden kann.

zu Art. I, Zif. 2, 3 und Art. II:

Auch für die AHS-Unterstufen sind Regelungen zu finden
die sicherstellen, daß wie in den Hauptschulen, die leicht-
tere Durchführung des Informatikunterrichtes gewährlei-
stet werden kann.

zu Art. I, Zif. 7 und Art. III:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund unterstützt im
grundsätzlichen die Absicht des Bundesministeriums für
Unterricht, Kunst und Sport, daß durch die Neuformulie-
rung des § 49 zukünftig auch Mischmodelle bei den Organi-
sationsformen an den Berufsschulen möglich werden.

Wir vertreten, wie bei den Verhandlungen zur Berufsschulzeiterweiterung die Auffassung, daß ein Mischmodell nur dann pädagogisch sinnvoll zu gestalten ist, wenn klar ist, welcher Unterrichtsgegenstand und Bildungsinhalt von der Erweiterung der Berufsschulzeit betroffen sein wird.

Die vorgeschlagene Regelung im § 49 Abs. 4 wird als Kompromiß vorerst grundsätzlich begrüßt.

Die nun vorgesehene Möglichkeit bei den Organisationsformen an den Berufsschulen, Mischmodelle zu schaffen, müßte zur ersatzlosen Streichung dieses Absatz 4 führen, da nicht einzusehen ist, warum an der Berufsschule als Pflichtschule der Unterricht durch gesetzliche Bestimmungen solcherart entfallen kann.

Es muß im Grunde darum gehen, dem Lehrling die besten Voraussetzungen zu geben, damit er optimal den vorgesehenen Lehrstoff der Berufsschule aufnehmen kann.

zu Art. I, Zif. 17 und Art. IV:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund unterstützt die Regelung im § 131 b mit der eine Erweiterung der Schulversuchsangebote von derzeit 5 Prozent auf 10 Prozent erreicht werden soll.

Die Regelung ist aber so zu fassen, daß damit die Verdoppelung der Standorte angestrebt werden kann. Wir weisen aber darauf hin, daß mit der Verdoppelung der Schulversuche, die ganztägige schulische Betreuung vorübergehend etwas entschärft, jedoch nicht gelöst wurde.

Betreffend der Fristen, die die derzeitigen Schulversuche in ein flexibles Modell ganztägiger Schulformen ebenfalls über das System der Schulversuche in das Regelschulwesen führen soll, vertreten wir die Meinung, daß es üblich ist, einen Schulversuch im Zeitraum von mindestens vier Jahren im geschlossenen Durchgang zu erproben.

Daher schlagen wir vor, daß im § 131 b Abs. 4 nach dem Wort "überzuführen" folgender Text angefügt wird: ". . . . , wobei diese Überführung spätestens bis zu jenem Zeitpunkt zu erfolgen hat, zu dem die Übernahme eines flexiblen Modells der ganztägigen Schulformen in das Regelschulwesen gesetzlich festgelegt wird."

Mit dieser Ergänzung wird die Möglichkeit eröffnet, die pädagogisch bewährteste Schulform einer ganztägigen Betreuung für das Regelschulwesen zu finden, da ja das zu erprobende Schulversuchsmodell noch nicht bekannt und noch im Detail auszuarbeiten ist.

Weiters ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß unserer Meinung nach die Finanzierung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen in Hinsicht eines Elternbeitrages über den Familienlastenausgleichsfonds zu regeln wäre.

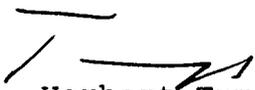
Abschließend wiederholen wir unser Ersuchen, auch die Polytechnischen Lehrgänge bei der Erprobung der Schulversuche eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen zu berücksichtigen.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und verbleiben

mit besten Grüßen


Fritz Verzetnitsch
Präsident




Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär

